

Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinpflcht von Hunden auf öffentlichen Flächen sowie über das Verunreinigungsverbot öffentlicher Flächen durch Hunde

Aufgrund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31.03.1994 (GVBl. I S. 174, ber. S 284) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S 562) und § 11 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten von Hunden (HundeVO) vom 15.08.1997 (GVBl. I S. 279) wird aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt vom 28. Januar 2000 folgendes verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt das Führen von Hunden auf Straßen, Plätzen, öffentlichen Gehwegen und in öffentlichen Anlagen im Stadtgebiet der Stadt Groß-Umstadt einschließlich der Stadtteile Dorndiel, Heubach, Kleestadt, Klein-Umstadt, Raibach, Richen, Semd und Wiebelsbach.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:

Die Bleiche, Wambolter-Schloß-Park, Pfälzer-Schloß-Anlage und angrenzender Park, Anlagen Am Darmstädter Schloß, Ludwig-Wedel-Stadion und Sanierungsgebiet Altstadt in Groß-Umstadt;

der Marktplatz sowie das Wassertretbecken Wiesental im Stadtteil Heubach;

die Aue im Stadtteil Richen;

die Anlagen um Stadthalle und Heinrich-Klein-Halle Groß-Umstadt, Bürgerhaus Klein-Umstadt, Altes Rathaus Klein-Umstadt, Bürgerhaus Kleestadt, Altes Rathaus Kleestadt, Mehrzweckhalle Wiebelsbach, Mehrzweckhalle und Sport- u. Kulturhalle Semd, Altes Rathaus Heubach, Gymnastikhalle Raibach;

alle Friedhöfe;

alle Spiel- und Bolzplätze;

alle weiteren öffentlichen Park-, Grün- und Pflanzenanlagen.

(3) Die Feldgemarkung ist davon ausgenommen.

§ 2

Aufsicht und Leinenzwang

- (1) Es ist verboten, Hunde ohne Aufsicht auf den öffentlichen Straßen, Plätzen, Gehwegen, und in den in § 1 dieser Verordnung genannten Anlagen umherlaufen zu lassen.
- (2) Hunde sind auf den öffentlichen Straßen, Plätzen, Gehwegen und in den in § 1 aufgeführten Anlagen an der Leine zu führen.
- (3) Von der Anleinpflcht gemäß Abs. 2 sind ausgebildete Blindenführhunde ausgenommen, soweit und solange sie als solche eingesetzt werden.
- (4) Die Verpflichtungen nach § 2 Abs. 1-3 treffen den Halter und die Person, die die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

§ 3

Verunreinigungsverbot

- (1) Der Halter oder die Begleitperson eines Hundes hat dafür zu sorgen, daß das Tier seine Notdurft nicht auf den öffentlichen Straßen, Plätzen, Gehwegen und in den in § 1 genannten Anlagen verrichtet.
- (2) Verunreinigungen durch Tiere sind vom Tierhalter unverzüglich zu beseitigen. Neben dem Tierhalter ist auch derjenige verpflichtet, der im Einvernehmen mit ihm die Aufsicht über das Tier ausübt oder es an der Leine führt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 77 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - ? entgegen § 2 Abs. 1 einen Hund ohne Aufsicht umherlaufen läßt;
 - ? entgegen § 2 Abs. 2 einen Hund nicht an der Leine führt;
 - ? es entgegen § 3 Abs. 1 zuläßt, daß das Tier seine Notdurft verrichtet;
 - ? es entgegen § 3 Abs. 2 unterläßt, Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Hessisches Gesetz über öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) i.V.m. § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Deutsche Mark (5.112,92 EUR), bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von höchstens 500 Deutsche Mark (255,65 EUR) geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. März 2000 in Kraft.

Diese Verordnung gilt bis zum 28. Februar 2030.

Groß-Umstadt, den 9. Februar 2000

Köbler, Bürgermeister